

Satzung der Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Gemeinschaft Bochum 1949 e.V.“, nachstehend „TG 49“ genannt. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
2. Die TG 49 hat ihren Sitz in Bochum, Ostfeldmark 11, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter VR 803 eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Sportart Tennis als Freizeit- und Wettbewerbssport. Der Betrieb anderer Sportarten ist zulässig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung von Sportanlagen sowie durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
7. Der Verein misst dem Umweltschutz eine hohe Bedeutung zu und wird daher den ökologischen Erfordernissen bei der Anlagengestaltung und der Durchführung von Sportveranstaltungen im maximal möglichen Umfang Rechnung tragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt von juristischen Personen und der damit zusammenhängenden Anzahl von Spielberechtigungen bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Beitritt eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5. Soweit für die Mitgliedsbeiträge das Alter des Mitglieds entscheidend ist, wird die Höhe des Beitrages nach dem Kalenderjahresverfahren angesetzt (Alter = aktuelles Kalenderjahr minus Geburtsjahr).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein Ausschlussverfahren kann nur aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wiederholter Nichtbefolgung von Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) wegen eines schweren und schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit gemäß Beitragsordnung und Abmahnung
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des beschuldigten Mitgliedes, das unter Beifügung des Antrags auf Ausschluss mit einer Frist von zwei Wochen per Einschreiben zu laden ist. Erscheint das Mitglied nicht, wird in seiner Abwesenheit entschieden. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Abwicklung des Beitragseinzuges

1. Von den Mitgliedern sind jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben sind ebenfalls durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.
3. Jahresbeiträge sind am 15. März eines jeden Jahres fällig und müssen bis dahin dem Verein zur Verfügung gestellt worden sein. Dies erfolgt grundsätzlich durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag auch durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Barzahlung beglichen werden. In diesen Fällen kann in der Beitragsordnung eine Zusatzgebühr festgelegt werden.
4. Bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
 - verpflichtet sich das Mitglied, dem Verein Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC) mitzuteilen und
 - die Gebühren zu erstatten, wenn der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann (Rücklastschriften).
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu betreiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Für das Verhältnis zwischen Vorstand, Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern gelten die vom Vorstand erlassenen aktuellen Spiel- und Hausordnungen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich während der Veranstaltungen der TG 49 jeglicher politischen und weltanschaulichen Äußerungen und Betätigungen zu enthalten.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die Beiträge gemäß Beitragsordnung zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der TG 49 sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf nur eine zusätzliche fremde Stimme vertreten. Minderjährige Mitglieder bis incl. 15 Jahre können durch den gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Das Stimmrecht von Minderjährigen über 15 Jahre kann nur von diesen selber ausgeübt werden; es sei denn es erfolgt eine Stimmrechtsübertragung auf den gesetzlichen Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des von diesem aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - d) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Genehmigung von Kreditaufnahmen von insgesamt über 25.000 Euro.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Eine erneute Wiederwahl ist erst nach zweijähriger Unterbrechung möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Schriftform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Hat das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse genannt, erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Beachtung des § 9 fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Dies muss in Schriftform an die Post- oder E-Mail-Adresse des Vereins erfolgen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn

der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Ausführungen zur Einladung, zu Fristen, Festsetzung der Tagesordnung, Ergänzungen durch Mitglieder u.ä. gem. § 10 sowie die Ausführungen in § 12 gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und falls auch dieser verhindert sein sollte, von einem anderen Vorstandsmitglied, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Entlastung des Vorstandes und bei Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird nach einer kurzen Unterbrechung die Wahl wiederholt.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer, falls der 2. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Ressortleiter Finanzen und dem Ressortleiter Verwaltung. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit, dem Ressortleiter Sport, dem Ressortleiter Freizeit und dem Ressortleiter Technik. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf um weitere Personen ergänzt werden. Die Struktur des erweiterten Vorstands wird durch ein Organigramm dargestellt, welches Bestandteil der Geschäftsordnung der TG 49 ist.
2. Vorstandsämter können nur durch Vereinsmitglieder ausgeübt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Wird kein Ersatzmitglied gefunden, übernimmt bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung der Gesamtvorstand die entsprechenden Aufgaben.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungen des Vorstands werden vom 1. oder vertretungsweise vom 2. Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte, Ausschüsse und Projektgruppen bestellen. Beiräte und Ausschüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die Ehrenamtspauschale nach Maßgabe der Regelung in § 3 Nr. 26a EStG kann an die gewählten Mitglieder des Vorstandes, an Ausschuss-Mitglieder (Team-Mitglieder) oder an andere, vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zu bestimmende Vereinsmitglieder, die im steuerbegünstigten Bereich tätig sind, gezahlt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale steht im Ermessen des Vorstandes und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 14 Beiräte, Ausschüsse und Projektgruppen

1. Um bestimmte Aufgaben auf mehrere Personen verteilen zu können oder um größere Projekte zeit- und sachgerecht durchzuführen, können – sofern es die Vereinsinteressen erfordern – Projektgruppen oder Ausschüsse (Teams) gebildet werden. Als ständige Einrichtungen sollten folgende Ausschüsse vorhanden sein und bedürfen nicht der expliziten Genehmigung durch den Gesamtvorstand:

- Jugendausschuss

- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, TG Family aktuell, Grundsatzfragen Pressearbeit)
- Freizeitausschuss
- Sportausschuss

Weitere Ausschüsse (z.B. Turnierausschüsse) bedürfen der Zustimmung durch den Gesamtvorstand. Ausschüsse sollten neben einem Vorstandsmitglied aus mindesten zwei weiteren Personen bestehen.

2. Projektgruppen werden bei Bedarf gebildet und unterscheiden sich von den o.g. Ausschüssen durch ihre zeitliche Begrenzung.
3. Die Bildung von Beiräten bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. In Beiräten können auch Personen mitwirken, die keine Vereinsmitglieder sind.

§ 15 Jugendvertretung

1. Die Jugendversammlung findet jährlich vor der Mitgliederversammlung statt und wird vom Jugendwart einberufen. Die Einladung und Tagesordnung sind den Jugendlichen spätestens 14 Tage vorher bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung umfasst mindestens die Wahl des Jugendausschusses und seines Sprechers. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendlichen.
3. Der Jugendausschuss besteht aus mindestens drei Jugendlichen einschließlich eines Sprechers. Der Sprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Jugendwart. Der Jugendsprecher ist berechtigt, an den Teilen der Vorstandssitzungen teilzunehmen, die die Jugend betreffen.
4. Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht volljährig werden.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei oder fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Ältestenrat hat insbesondere die Aufgabe, in Ausschlussangelegenheiten zu entscheiden und persönliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander bzw. zwischen Mitgliedern und Vorstand zu schlichten. Beschlüsse des Ältestenrates sind verbindlich und vom Vorstand umzusetzen.

§ 17 Datenschutz

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet Daten von Mitgliedern ausschließlich für folgende Zwecke:

- Mitglieder- und Beitragsverwaltung
- Durchführung von Sportveranstaltungen, für die personenbezogene Daten mitgeteilt werden müssen
- Meldung von Mannschaften an den Westfälischen Tennisverband
- Betreuung und Information der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Vereins

Im Rahmen der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit ist der Verein berechtigt, insbesondere die regionale Presse über Sportergebnisse zu informieren (Text und/oder Fotos). Dies gilt auch für den Betrieb der Homepage der TG 49 sowie für Vereinszeitschriften.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten nur so lange aufbewahrt und gespeichert, wie dies steuerrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen verlangen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Sie kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.

Zur Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung findet die Liquidation statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vereinsvermögen von den Liquidatoren dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bochum e.V., An der Holtbrücke 8, 44795 Bochum, - VR 1158 AG Bochum zu übereignen.

Das übereignete Vermögen ist vom Deutschen Roten Kreuz unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

gez. Dagmar Christoleit
(1. Vorsitzende)

gez. Dr. Ralf Turley
(2. Vorsitzender)